

Nr. 01_Februar_2021

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung
in Verbindung
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2021-02-01	Bekanntmachung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Entgeltabrechnung zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Kreis Heinsberg	17.02.2021

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 17. Februar 2021
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	17.02.2021
Datum Abnahme	



Nr. 2021-02-01

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt
über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Gangelt
und dem Kreis Heinsberg zur gemeinsamen Entgeltabrechnung**

Die Gemeinde Gangelt und der Kreis Heinsberg haben am 16./23. Dezember 2020 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Entgeltabrechnung geschlossen. Die Bezirksregierung Köln hat diese Vereinbarung gem. § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 3 am 18.01.2021.

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG wird auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Gangelt, den 25. Januar 2021
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Dahlmanns



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

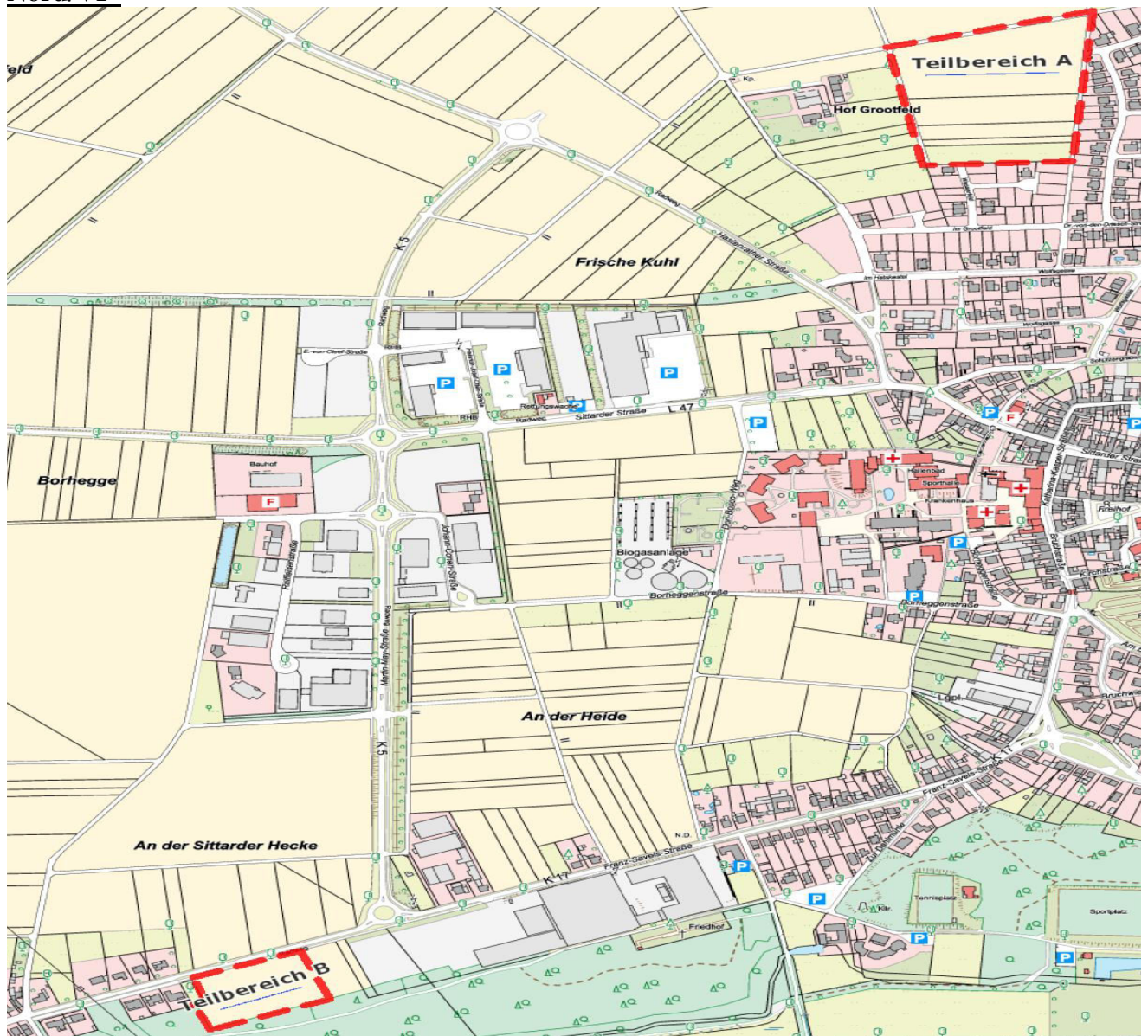
- I. Wirksamwerden der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt
- II. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord/VI“ der Gemeinde Gangelt

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 15.12.2020 beschlossene 59. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 26.01.2021, Az.: 35.2.11-50-01/21, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung, genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 20.08.2020 den Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord/VI“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich (Teilbereich A und B) der beiden Bauleitpläne ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).

59. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord/VI“





Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan einschließlich Begründungen, Umweltberichten und zusammenfassender Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	8¹⁵	-	12³⁰ Uhr
dienstags von	14⁰⁰	-	16⁰⁰ Uhr
donnerstags von	14⁰⁰	-	17³⁰ Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf den Seiten des Planungs- und Beteiligungsservers der Gemeinde Gangelt unter dem Link <http://www.o-sp.de/gangelt/liste?rechtskraft> eingesehen werden. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 77 tritt in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 77 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Die 59. Flächennutzungsplanänderung, welche durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 26.01.2021, Az.: 35.2.11-50-01/21, gemäß § 6 BauGB genehmigt wurde und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord/VI“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der



GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999
(GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses zur 59. Flächennutzungsplanänderung und des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord/VI“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 20.08. bzw. 15.12.2020 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 11.02.2021
Willems
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	17.02.2021
Datum Abnahme	



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

- I. Wirksamwerden der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt
- II. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 81 „Zum Gelindchen/III“ der Gemeinde Gangelt

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 29.10.2020 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 09.02.2021, Az.: 35.2.11-50-94/20, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung, genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 ebenfalls den Bebauungsplan Nr. 81 „Zum Gelindchen/III“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes ergeben sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.

64. Flächennutzungsplanänderung





Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan einschließlich Begründungen, Umweltberichten und zusammenfassender Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	8¹⁵	-	12³⁰ Uhr
dienstags von	14⁰⁰	-	16⁰⁰ Uhr
donnerstags von	14⁰⁰	-	17³⁰ Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf den Seiten des Planungs- und Beteiligungsservers der Gemeinde Gangelt unter dem Link <http://www.o-sp.de/gangelt/liste?rechtskraft> eingesehen werden. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 81 tritt in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 81 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Die 64. Flächennutzungsplanänderung, welche durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 09.02.2021, Az.: 35.2.11-50-94/20, gemäß § 6 BauGB genehmigt wurde und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 81 „Zum Gelindchen/III“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses zur 64. Flächennutzungsplanänderung und des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 81 „Zum Gelindchen/III“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.10.2020 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 11.02.2021
Willems
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	17.02.2021
Datum Abnahme	